Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Langen Immobilien GmbH für die Nutzung des Produkts Ladekarte

§ 1 Allgemeines

1) Für die Verträge über Leistungen der Stadtwerke Langen Immobilien GmbH (nachfolgend „SWL-I-I“ genannt) mit Privat- und Gewerbekunden (nachfolgend „Kunde“) im Zusammenhang mit der Nutzung der SWL-I Ladekarte zum Aufladen von Akkumulatoren von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen an SWL-I Ladesäulen und an Ladesäulen von Roamingpartnern der SWL-I gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWL-I für die Nutzung des Produkts Ladekarte. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich SWL-I mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.

§ 2 Vertragsschluss

1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass SWL-I den Auftrag des Kunden bestätigt, wobei SWL-I dem Kunden unverzüglich, längstens innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab der Absendung/Abgabe der Auftragserklärung des Kunden an SWL-I bestätigen wird, ob SWL-I das Vertragsangebot des Kunden annimmt.
2) An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält sich SWL-I die Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit der schriftlichen Einwilligung von SWL-I an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind.
3) SWL-I ist nicht verpflichtet, die ihr zur Ausführung des Auftrags vom Kunden überlassenen persönlichen Vertragsdaten oder weitere Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Sobald SWL-I dem Kunden den Auftrag bestätigt, hat der Kunde die persönlichen Vertragsdaten sowie die im Rahmen des Lastschriftmandats erteilten Kontoinformationen unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und, sofern diese Unterlagen fehlerhaft sind, SWL-I dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Leistungen der SWL-I und Nutzungsbedingungen der Ladeinfrastruktur

1) Der Kunde erhält mit Vertragsabschluss die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der SWL-I und der Roamingpartner der SWL-I zum Aufladen von Akkumulatoren von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen zu nutzen.
2) Der Kunde erhält zur Authentifizierung und Freischaltung der Ladeinfrastruktur von SWL-I die SWL-I Ladekarte (im Folgenden auch "Zugangskarte" genannt). Ihr Erhalt begründet jedoch keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur.
3) Die Authentifizierung zum Laden kann der Kunde mit der Zugangskarte vornehmen, mit welcher er die Ladeinfrastruktur zum Gebrauch freischalten kann.
4) Die Zugangskarte ist Eigentum der SWL-I und nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen an SWL-I zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist der SWL-I unverzüglich mitzuteilen.
5) Die Zugangskarte berechtigt den Besitzer zur Nutzung aller öffentlichen Ladeinfrastruktur der SWL-I.
6) Der Kunde kann mit der SWL-I Zugangskarte auch die im Roaming angebotene Ladeinfrastruktur von Partnern verwenden. Die jeweils aktuelle Liste der Roamingpartner ist auf https://stadtwerke-langen.de/e-mobilitaet/ erhältlich. Sämtliche Ladeinfrastruktur ist ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzungsbedingungen sind den Bedienungsanleitungen an den Ladeinfrastrukturen vor Ort oder der Internetseite des jeweiligen Betreibers zu entnehmen. Die Ladeinfrastrukturen dürfen ausschließlich mit den gängigen elektrischen Normen entsprechenden Elektrofahrzeugen und nur solchen des Personenkraftverkehrs genutzt werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt. Hinweis zur Wartung der Ladeinfrastruktur der SWL-I: Während der Wartung der Ladesäulen ist es aus technischen Gründen erforderlich, dass der Ladevorgang eines vor Ort befindlichen Fahrzeugs kurzzeitig unterbrochen wird. Nach der Wartung wird der Ladevorgang wieder gestartet bzw. fortgesetzt.
7) Der Nutzungsvorgang wird durch die Autorisierung des Kunden freigegeben und endet durch das Abmelden mit der SWL-I Ladekarte an der Ladestation und dem anschließenden Entfernen des Ladesteckers. Eine Manipulation der Ladeinfrastruktur ist strengstens untersagt.
8) Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlerstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
9) Schäden an der Ladeinfrastruktur oder Fehlermeldungen sind dem jeweiligen Betreiber über dessen Störungs-Servicenummer (an der Ladesäule ersichtlich) unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§ 4 Preise, Preisanpassungen, Zahlungsbedingungen und Abrechnung

1) Es wird eine einmalige Aktivierungsgebühr für jede bestellte SWL-I Ladekarte in Höhe von 10,00 € inkl. MwSt. erhoben. Die Abbuchung erfolgt mit der ersten Abrechnung der SWL-I Ladekarte.
2) Die abgerechneten Ladepreise ergeben sich wie folgt:
   a) Das Laden an SWL-I Ladesäulen erfolgt auf Grundlage einer kWh-genauen Verbrauchserfassung. Die jeweils aktuell an den SWL-I Ladesäulen gültigen kWh-Preise sind in einer „Ladesäulen-Finder-App“ Ihrer Wahl veröffentlicht.
   b) Das Laden an Ladesäulen von Roamingpartnern erfolgt zu deren Roamingkonditionen zzgl. eines Dienstleistungsentgeltes in Höhe von 2,38 Cent/kWh (brutto) sowie etwaig gesondert ausgewiesenen Gebühren des Backendbetreibers. Die Preise der Roamingpartner können zwischen pauschalem Preis pro Ladevorgang und der kWh-genauen Abrechnung variieren. Die Preise der Roamingpartner sind individuell und können nicht pauschal beziffert werden. Auf die Preise der Roamingpartner hat SWL-I keinen Einfluss. Maßgeblich sind allein diejenigen Preise, die für den Roamingpartner veröffentlicht sind. Sind auf den jeweiligen Homepages und/oder ggf. auf der Ladesäule des Roamingpartners abweichende Preise zu finden, gelten diese nicht für Ladevorgänge mit der SWL-I Ladekarte.
3) SWL-I ist berechtigt, das nach § 4 Abs. 2 lit. b) zzgl. an SWL-I zu entrichtende Dienstleistungsentgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen einseitig anzupassen:
   a) Anpassungen des Dienstleistungsentgeltes erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWL-I sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung der Dienstleistungspauschale maßgeblich sind. SWL-I ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWL-I verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. SWL-I nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. SWL-I hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWL-I Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
   b) Änderungen des Dienstleistungsentgeltes werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
   c) Ändert SWL-I das Dienstleistungsentgelt, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Hierauf wird SWL-I den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.
   d) Die Kündigung bedarf der Textform.
   e) Die lit. a) bis c) gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Dienstleistung der SWL-I betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
4) SWL-I wird die im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) erfassten Ladevorgänge an SWL-I Ladesäulen und/oder an Ladesäulen der Roamingpartner monatlich abrechnen. Die Rechnungsstellung erfolgt in Textform (E-Mail) zur Mitte eines jeden Monats rückwirkend für den Vormonat. Sollte innerhalb eines Abrechnungszeitraums kein abrechnungsrelevanter Ladevorgang vorliegen, erfolgt keine Rechnungsstellung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die aktuellen Kundendaten zum Zwecke der Rechnungsstellung der SWL-I vorliegen.
5) Zahlungen werden jeweils zu Beginn des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats fällig und vom Bankkonto des Kunden durch einen Dienstleister der SWL-I, der Threeforce B.V. Zeemanstraat 11, 3016 CN Rotterdam, Niederlande, auf Grundlage des erteilten Lastschriftmandats eingezogen. Zu diesem Zweck übermittelt SWL-I dem Dienstleister die Konto- und Kontaktdaten des Kunden.
6) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SWL-I anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7) Alle Mängel oder fehlerhafte Abrechnungen von Ladevorgängen sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung an SWL-I zur Prüfung zu melden.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

1) Die Vertragslaufzeit beträgt einen Monat ab Bereitstellung der SWL-I Ladekarte (Mindestvertragslaufzeit) und verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat, wenn der Vertrag nicht von einer Partei gekündigt wurde.

2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für SWL-I insbesondere dann vor, wenn der Kunde sich mit einer Zahlung in Verzug befindet und er trotz Mahnung nicht innerhalb der im Rahmen der Mahnung gesetzten Nachfrist den Rechnungsbetrag begleicht oder wenn der Kunde während der Vertragsdauer keine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt (§ 7 Abs. 1, 4).
3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Pflichten des Kunden bei Nutzung der SWL-I Ladekarte, Vorgehen bei Verlust oder Beschädigung der Ladekarte

1) Der Kunde ist selbst verantwortlich, sich über die aktuellen Preise und Ladekonditionen an SWL-I Ladesäulen und an Ladesäulen von Roamingpartnern zu informieren. Sind auf der jeweiligen Homepage und/oder – sofern vorhanden – den Informationen auf der Ladesäule des Roamingpartners abweichende Preise zu entnehmen, gelten diese nicht für das Laden mit der SWL-I Ladekarte.
2) Der Kunde hat sein Ladekabel, das mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein muss, selbst mitzubringen.
3) Der Kunde hat vor Beginn des Ladevorgangs das Ladekabel und die Ladestation auf Beschädigungen zu prüfen. Im Falle von Knicken, Rissen usw. darf das Ladekabel nicht zum Laden genutzt werden.
4) Die Herstellerangaben zum Fahrzeug und zum Ladekabel sind immer zu beachten.
5) E-Fahrzeuge, die nur Wechselstrom (AC) laden können, dürfen nur an dafür vorgesehenen Ladestationen laden. E-Fahrzeuge, die nur Gleichstrom (DC) laden können, dürfen nur an den für Gleichstrom vorgesehenen Ladestationen laden.
6) Der Kunde ist verpflichtet, SWL-I unverzüglich über den Verlust der Ladekarte zu informieren. Auf Wunsch des Kunden wird eine Ersatzkarte ausgestellt. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € inkl. MwSt. an. Die Bearbeitungsgebühr wird dem Kunden mit der nächsten fälligen Monatsrechnung in Rechnung gestellt und der Betrag wird über das Lastschriftmandat vom Konto des Kunden eingezogen.
7) Der Kunde ist verpflichtet, SWL-I unverzüglich über eine Beschädigung oder Funktionsstörung (Defekt) der SWL-I Ladekarte zu informieren. In diesem Fall wird SWL-I dem Kunden kostenlos eine Ersatzkarte zur Verfügung stellen. Nach Erhalt der Ersatzkarte ist der Kunde verpflichtet, die defekte SWL-I Ladekarte an SWL-I zurückzusenden. SWL-I behält sich vor, dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € inkl. MwSt. zu berechnen, wenn die defekte SWL-I Ladekarte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ersatzkarte an SWL-I zurückgesendet wurde. Der Kunde muss im Streitfall nachweisen, dass er innerhalb der Frist die defekte SWL-I Ladekarte an SWL-I zurückgesendet hat.

§ 7 Kommunikation während des Vertragsverhältnisses

1) Der Kunde verpflichtet sich, der SWL-I über die gesamte Vertragsdauer eine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Er hat SWL-I bei einer Änderung oder einem Wegfall der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat ferner bei der Konfiguration der zum Abruf seiner E-Mails verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) darauf zu achten, dass der Zugang der E-Mails der SWL-I jederzeit gewährleistet ist.
2) SWL-I ist berechtigt, dem Kunden alle weiteren Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, insbesondere Rechnungen, ausschließlich über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln, soweit nicht ausdrücklich eine Übermittlung in Schriftform vereinbart wurde.
3) Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Adresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) können postalisch an Stadtwerke Langen Immobilien GmbH, Weserstraße 14, 63225 Langen oder telefonisch unter 06103 595 - 260 mitgeteilt werden.
4) Sollte der Kunde während der Vertragsdauer keine gültige, erreichbare E-Mail- Adresse zur Verfügung stellen, ist SWL-I zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt (§ 5 Abs. 2).

§ 8 Haftung

1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, solange nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2) Eine Haftung von SWL-I wird auch nicht dadurch begründet, dass SWL-I in Apps als Verantwortlicher für die Ladeinfrastruktur angezeigt wird. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
3) Die Haftung der SWL-I entfällt, soweit und solange die SWL-I an der Durchführung des Vertrags durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg u. Ä.) oder sonstige Umstände gehindert wird, die die SWL-I nicht zu vertreten hat
4) SWL-I haftet nicht für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ladesäulen der Roamingpartner. Ferner haftet SWL-I nicht für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der SWL-I Ladesäulen, soweit die Beseitigung einer Störung der SWL-I wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder die Störung auf

Dritte zurückzuführen ist (insbesondere Entscheidungen oder Untätigkeit von Behörden, Netzbetreibern etc.). Störungen der Ladeinfrastruktur sind SWL-I mitzuteilen. SWL-I wird sich im Rahmen der technischen Möglichkeiten bemühen, Störungen zeitnah zu beheben.

5) Soweit die Haftung der SWL-I ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Wirtschaftlichkeitsklausel

1) Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrags vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Parteien oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 10 Werbung (gilt nur gegenüber Geschäftskunden)

1) Die Parteien werden bei der Informationsweitergabe über Leistungen von SWL-I mit der entsprechenden Bewerbung dieser Leistungen zusammenarbeiten und vereinbaren wechselseitig die Einhaltung der jeweiligen Corporate-Identity-Richtlinien bzw. der Grundsätze des jeweiligen Markenauftritts. Im Falle von sich widersprechenden CI-Richtlinien bzw. Grundsätzen werden die Parteien eine einvernehmliche individuelle Lösung suchen.
2) SWL-I ist berechtigt, die Firma und – nach vorheriger Zurverfügungstellung durch den Kunden – das Logo des Kunden zu Referenzzwecken im Zusammenhang mit der Vermarktung der SWL-I Ladekarte auf der Webseite der SWL-I und in Präsentationen zu nutzen und zu nennen. SWL-I wird den Kunden vorab über Anlass und Umfang der Nutzungsabsicht informieren und um Überlassung eines zu diesem Zweck verwendbaren Logos bitten. Der Kunde hat das Recht, einer Verwendung im Einzelfall zu widersprechen, wenn berechtigte Interessen des Kunden gegen eine Verwendung sprechen. SWL-I hat zudem das Recht, Presseberichte oder Ähnliches über die Nutzung der SWL-I Ladekarte durch den Kunden nach Abstimmung mit dem Kunden zu veröffentlichen.

§ 11 Beauftragung Dritter

1) SWL-I ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Pflichten Dritter zu bedienen.

§ 12 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1) Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den bei Vertragsschluss aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften, der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die Rahmenbedingungen, auf denen der Vertrag beruht, ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung der SWL-I unzumutbar werden, ist SWL-I berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen, solange die Anpassung für den Kunden nicht unzumutbar ist. Eine solche Vertragsanpassung wird SWL-I dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Folgen des unterbliebenen Widerspruchs und das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wird SWL-I den Kunden bei Bekanntgabe der Änderung gesondert hinweisen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
2) Die Bestimmungen dieses Vertrags gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrags ohne Einfluss. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.
3) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UNKaufrecht) ist ausgeschlossen.